

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Formularien zur Verwaltungsinstruktion und zu Anhang I.

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

Hinterlegungsschein.

Der Kirchenfondsverrechner dahier übergibt zur Prüfung und Hinterlegung:

1. nachstehend näher bezeichnete Schul- und Pfandurkunde,
 - a. Name, Stand und Wohnort des Schuldners:
Math. Weber, Landwirth in Busenbach, Amts Ettligen;
 - b. Tag und Nummer der Urkunde: 30. März 1863. Nr. 1561;
 - c. Kapitaldarlehensbetrag: 550 fl.
Fünf Hundert fünfzig Gulden;
 - d. Zinsanfangszeit: 15. März 1863;
 - e. Zinsverfallzeit: erstmals 15. März 1864;
 - f. Zinsfuß: vier und einhalb vom Hundert;
2. den Pfandbuchsauszug: d. d. Busenbach am 28. März 1863;
3. die Löschurkunde des Pfandgerichtes in Busenbach vom 28. d. M. über den Strich älterer Unterpfandsrechte.

Beschluß Nr. 47.

Vorstehende Schul- und Pfandurkunde, sammt den dazu gehörigen weiteren Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hiernach wird der Stiftungsverrechner angewiesen, obiges Kapital unter Abtheilung III. D. Z. 18 in Ausgabe zu verrechnen, und den gleichen Betrag unter Abtheilung II. D. Z. 3. c. im Soll der Einnahme vorzutragen*).

Ettligen, am 31. März 1863.

Die Katholische Stiftungskommission

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

*) Vergleiche das allgemeine Rubrikenschema in der Kassen- und Rechnungsinstruktion.

Hinterlegungsschein.

Der Kirchenfondszechner dahier übergibt zur Prüfung und Hinterlegung:

1. nachstehend näher bezeichnete Staatsobligationen,
 - a. Name und Wohnsitz der Schuldnerin:
Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse in Karlsruhe;
 - b. Datum und Nummern der Urkunden:
4. April 1862. Lit. B. Nr. 8443 und Lit. C. Nr. 7389;
 - c. Kapitalbetrag (Nennwerth) 500 und 100 fl., zusammen 600 fl.
Sechs Hundert Gulden;
 - d. Zinsanfangszeit: 23. Februar 1863;
 - e. Zinsverfallzeit, je halbjährig, erstmals 1. April 1863;
 - f. Zinsfuß: vier vom Hundert;
2. die Zinstheilscheine (Coupons) und zwar D. Z. 2. fällig auf 1. April 1863 bis mit D. Z. 20. fällig auf 1. April 1872 sammt dazu gehörigen Zinsleisten (Talons);
3. die Ankaufskostenrechnung vom 22. v. M.

Beschluß Nr. 86.

Vorstehende Staatsobligationen, zu deren Ankauf der Katholische Oberstiftungsrath die Ermächtigung unterm 10. Februar d. J., Nr. 3311, erteilt hat, und welche von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse unterm 24. v. M. auf den Namen des Kirchenfondes mit dem Anfügen eingeschrieben wurden, daß die Wiederaufhebung der Einschreibung, sowie die Umschreibung nur mit Ermächtigung diesseitiger Behörde statthast ist, haben wir nebst den dazu gehörigen Zins-scheinen in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Demzufolge wird der Kirchenfondszechner unter Zustellung obiger Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes und Rückgabe der Ankaufskosten-Rechnung vom 22. v. M. hiemit angewiesen, den Ankaufspreis von 100 $\frac{3}{4}$ fl. vom Hundert, im Ganzen also 604 fl. 30 kr.

Sechs Hundert vier Gulden 30 Kreuzer

unter Rechnungs-Abtheilung III. D. Z. 18. in Ausgabe zu stellen und den gleichen Betrag unter Abtheilung II. D. Z. 3, c. im Soll der Einnahme vorzutragen*).

Der dem Verkäufer für die Zeit vom 1. Oktober 1862 bis mit 22. Februar 1863, also für 145 Tage vergütete Zinsbetrag von 9 fl. 32 kr.

Neun Gulden 32 Kreuzer

*) Anmerkung: Die Ankaufskosten (sogenannte Spezen, Porto u. dgl.) können entweder dem Ankaufspreis (Kapital) beige schlagen und auf Rechnungs-Abtheilung III. D. Z. 18 oder aber je nach Umständen als Verwaltungsaufwand auf Rechnungs-Abtheilung II. D. Z. 5, c. zur Zahlung angewiesen werden.

ist unter Abtheilung IV. „Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen“ in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Die Wettschlagung dieses Vorschusses hat bei der ersten Zinserhebung, auf 1. April d. J. zu geschehen.

Riegel, am 5. März 1863.

Die Katholische Stiftungskommission

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular Ziffer III. zu §. 27 der Instruktion.

Hinterlegungsschein.

Die Kapitalforderung des hiesigen Kirchenfondes
an **Georg Meßler** von **Bahlingen** mit 700 fl.
hier

die Pfandrechtserneuerung *) betreffend.

Nr. 8.

Das Pfandgericht zu Bahlingen hat heute bezüglich des obigen Darlehens auf Pfandurkunde vom 6. November 1829, eingetragen im Unterpfandsbuche zu Bahlingen am 1. November 1829, Band I. Seite 212, Nr. 160, die Benachrichtigung anher eingeschickt, daß die Pfandrechtserneuerung nach Vorschrift in Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und §§. 20 und 22 der Vollzugsverordnung vom 30. November 1860, Regierungsblatt Seite 213 und 465/66 am 6. d. M. im dortigen Pfandsbuche, Band VI. Seite 360, Nr. 280, vorgemerkt worden sei.

Diese Beurkundung wurde obiger Pfandurkunde beigeheftet und mit letzterer in der Stiftungskasse hinterlegt, worüber zum Beleg der Kirchenfondsbuchrechnung und zum Vortrag in derselben auch Bescheinigung erteilt wird.

F o r c h e i m, den 22. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N.

Bürgermeister N.

*) Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., S. 213, haben die Pfandgerichte von Amts wegen die Gläubiger nach Ablauf von 30 Jahren an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. Diese Zustellung muß, wenn eine Stiftung Gläubigerin ist, an die Oberaufsichtsbehörde der Stiftung gerichtet werden. (Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 6. September 1861, Nr. 5577, Centralverordnungsblatt Seite 51.)

Formular Ziffer IV. zu §. 30 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Güterverpachtungs-Protokoll.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionmitglied Adolph Bauer von Ettlingen, der Kirchenfondsröchner Karl Blach von da und als Urkundsperson: Bürgermeister Georg Maier von Ruppurr.

Geschehen Ruppurr am 1. August 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1 bis 4 anliegen, wurde heute die Verpachtung der dem Kirchenfond in Ettlingen eigenthümlich zustehenden, unten verzeichneten, auf der Gemarkung Ruppurr gelegenen Güterstücke vorgenommen und den erschienenen Liebhabern nachstehende

Bedingungen

eröffnet:

§. 1.

Die Grundstücke, welche beim Ausgebot näher beschrieben werden, sind auf einen sechsjährigen mit Martini 1863 anfangenden und auf Martini 1869 sich endigenden Pacht zu vergeben.

§. 2.

Das Gütermaaß wird nicht gewährt.

§. 3.

Alle öffentlichen und Privatabgaben, welche auf den Grundstücken ruhen, behält der Kirchenfond auf sich.

§. 4.

Ohne Genehmigung der Katholischen Stiftungskommission Ettlingen dürfen die Güter weder ganz noch theilweise in Afterpacht gegeben werden.

§. 5.

Die Pächter haben die Güter nach Ortsgebrauch zu bauen, zu düngen und in Grenz-, Abzugs-, Wässerungsgräben und sonstigem Zugehör zu unterhalten, sowie jede der Nachhaltigkeit des Ertrags schädliche Benützungsweise bei Vermeidung des Schadenersatzes zu unterlassen.

Kultur- oder andere ständige Veränderungen der gepachteten Grundstücke dürfen ohne ausdrückliche, vorherige Genehmigung der Stiftungskommission nicht vorgenommen werden.

§. 6.

Die auf den Gütern befindlichen Bäume und Grenzsteine sind von den Pächtern zu erhalten. Die Stiftungskommission ist befugt, die Herstellung der am Ende der Pachtzeit fehlenden Steine auf Kosten der abgehenden Pächter anzuordnen, wenn diese innerhalb einer von der Stiftungskommission anzuberaumenden Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen.

§. 7.

Für die vorhandenen Bäume sind die Pächter unbedingt haftbar, sie haben für die fehlenden den beim Anfange des Pachtens erhobenen Werthanschlag zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihre Schuldlosigkeit überzeugend darzuthun vermögen. Die abgängigen Bäume werden für Rechnung des Kirchenfondes verwerthet und haben die Pächter keinen Anspruch auf die hieraus erzielten Erlöse.

§. 8.

Den Pächtern bleibt überlassen, sich durch Besichtigung der Pachtstücke zu überzeugen, daß die Bäume und Marksteine nach Angabe des Protokolls in Wirklichkeit auch vorhanden sind.

Wer binnen 3 Tagen von heute an deßhalb keine Einsprache bei der Stiftungskommission macht, von dem wird angenommen, daß er den im Protokoll angegebenen Stand richtig gefunden habe.

§. 9.

Die Pachtstücke sind zehntfrei.

§. 10.

Der Pachtzins ist jährlich auf Martini und zwar Martini 1864 erstmals an den Kirchenfondsröchner zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und die Erfüllung aller aus diesem Pachtvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten hat jeder Steigerer einen annehmbaren Bürgen zu stellen, der zugleich als Selbstschuldner das Protokoll mitzuunterschreiben hat.

§. 11.

Die Pächter können wegen Schadens an den Feldern durch Hagel-
schlag, Ueberschwemmung, Mäuse- und Engerlingsfraß, auch wegen Kriegs-
ereignissen keinen Nachlaß am Pachtzins ansprechen. RS. 1772.
1773.

§. 12

Wenn der Pächter in Gant geräth, oder mit zwei Jahreszinsen im
Rückstande haftet, oder wenn bei der Betreibung des Bestandzinses sich
zeigt, daß weder der Pächter noch dessen Bürge angreifbares Vermögen be-
sitzt, so ist die Stiftungskommission befugt, den Bestand mit dem Eintritt
dieser Ereignisse ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären.
Der Pächter und dessen Bürge sind für die etwaigen Mindererlöse bei
einer neuen Verpachtung im Falle ihrer spätern Zahlungsfähigkeit haftbar,
während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

§. 13.

Den Bürgen bleibt das Recht vorbehalten, sobald sie wegen
Zahlungsunfähigkeit der Pächter Zahlung leisten müssen, und der Pacht
bedingungsgemäß aufgelöst ist, in den Pacht einzustehen, in welchem Falle
sie dann für sich annehmbare Bürgen und Selbstschuldner zu stellen haben.

§. 14.

Zu gegenwärtiger Verpachtung wird Genehmigung vorbehalten.

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgeschrieben:

Ordnungs- zahl	Urb.- No.	Flächen- gehalt.				Der Bäume		Anzahl der Grenzsteine.	Beschreibung des Pachtgegenstandes.	7				Namen und Wohnort der Pächter und Bürgen.	10	
		M.	B.	R.	F.	Anzahl	Werth.			Bisheriger Pachtzins.		Anschlag des Pachtwerthes für die neue Pachtperiode.			fl.	fr.
										fl.	fr.	fl.	fr.			
1	1	2					6	Ackerfeld. Acker im Rain neben Adam Ruch und Georg Bach. Hierauf: Apfelbaum beim untern Grenzstein Birnbäum in der Mitte.	16	30	16	—	Pächter Martin Bahler von Nüppur unter Bürgschaft des Ludwig Kiefer daselbst . . . Sechzehn Gulden dreißig Kreuzer. T. Martin Bahler. Bürge und Selbstschuldner T. Ludwig Kiefer.	16	30	
2	2	2					8	Acker auf dem Rei- zig neben Christian Koth und Josef Linf. Hierauf: Ruchbaum an der Straße, Zweischgenbaum am obern Ende.	23	30	24	—	Pächter Leopold Schäfer von Nüppur unter Bürgschaft des Andreas Beger von da . . . Zwanzig fünf Gulden. T. Leopold Schäfer. Bürge und Selbstschuldner T. Andreas Beger.	25	—	
3	1						4	Acker im Baumgar- ten neb. Georg Schil- ling und Alois Frey. Hierauf: junge Kirichenbäume im Werth v. 1 fl. d. St. dem Bach entlang.	10	30	10	—	Pächter Wilhelm Ganter von Nüppur unter Bürgschaft des Karl Ragg von da . . . Sechs Gulden dreißig Kreuzer. T. Wilhelm Ganter. Bürge und Selbstschuldner T. Karl Ragg.	6	30	
4	2	2	20				8	Wiesen. Wiesen auf dem Wehr neben Otto Behr und Dionis Lang. x. x.	12	—	12	—	Pächter Friedrich Klotz von Nüppur unter Bürgschaft des Philipp Moog von da . . . Zwölf Gulden vierzig Kreuzer. T. Friedrich Klotz. Bürge und Selbstschuldner T. Philipp Moog.	12	40	
—	—	7	2	20	—	—	—		62	30	62	—	Zusammen . . .	60	40	

Ganzer Erlös: Sechszig Gulden vierzig Kreuzer.

Anmerkung. Bei einer erstmaligen Verpachtung (§. 30, Abs. 4 d. Instruktion) bleibt die Kolonne 7 leer.

Die ordnungsmäßige Vornahme obiger Verpachtung, die Zahlungsfähigkeit der Pächter und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet

Bürgermeister Georg Maier.

Beschluß.

Gegenwärtiges Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission in Ettlingen zu übergeben, um solches dem Katholischen Oberstiftungsrathe mit empfehlendem Antrage zur Genehmigung vorzulegen.

Adolph Bauer Kommissionsmitglied.

Karl Blach Verrechner.

Anmerkung: Stünden sämtliche Pachtgebote der Summe des bisherigen Pachtzinses gleich, d. h. wäre im Ganzen 62 fl. 30 kr. oder mehr geboten worden, so hätte die Stiftungskommission selbst die Genehmigung zu ertheilen. §. 30 der Instruktion.

Protokoll-Entwurf

für Vermiethung eines Wohnhauses.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionensmitglied Bürgermeister Müller von hier und Heiligenfondsbrechner Straub von da.

Geschehen Bulach am 1. März 1863.

Nach Beschluß der Katholischen Stiftungskommission vom 24. Februar laufenden Jahrs Nr. 81 soll das dem Heiligenfond in Bulach eigenthümlich zugehörige, im Ort selbst gelegene Wohnhaus Nr. 54, nachdem der mit Alois Lang dahier abgeschlossene Miethvertrag mit Georgi 1863 zu Ende geht, im Steigerungsweg weiter vergeben werden.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1—3 anliegen, wurde heute das unten näher beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörden unter folgenden

Bedingungen

vermietet:

§ 1.

Das Wohngebäude sammt Zugehörden, welche beim Ausgebot näher bezeichnet werden, sind auf drei Jahre, mit 23. April 1863 anfangend und auf 23. April 1866 endigend, wieder in Bestand zu geben.

§ 2.

Alle öffentlichen Abgaben, Staatssteuer, Brandversicherungsbeiträge und Gemeindeumlagen behält der Heiligenfond auf sich.

§ 3.

Ohne Genehmigung der Katholischen Stiftungskommission Bulach darf das Wohnhaus weder ganz, noch theilweise in Atermiethe gegeben werden.

§ 4.

Der Miether hat das Haus sammt Zugehörden in gutem Stand zu erhalten, und wie er es angetreten s. Z. wieder zurückzugeben. Was band- und nagelfest ist, bleibt während der Dauer und nach Beendigung des Miethvertrages im Hause und hat Miether die im Landrechtssatz 1754 bezeichneten Ausbesserungen während der Miethzeit auf eigene Kosten machen zu lassen.

§. 5.

Ohne Einwilligung der Stiftungskommission darf keine Bau- oder sonstige Veränderung in dem Hause 2c. vorgenommen werden, und es hat der Miether für die darin auf seine Kosten ausgeführten Verbesserungen und Verschönerungen vom Heiligenfond in keinem Falle eine Vergütung anzusprechen.

§. 6.

Die unten bezeichneten Inventargegenstände, als Defen, Herdplatten, Kessel 2c. hat der Miether in gutem Stand zu erhalten und ebenso s. 3. wieder abzutreten

Die Kosten für Reinigung des Brunnens und des Abtritts hat der Miether zu bestreiten. MS. 1756.

§. 7.

Der Miethzins ist halbjährig, auf 23. April und 23. Oktober, und zwar mit 23. Oktober 1863 erstmals an die Heiligenfondsverrechnung zu bezahlen, für die sichere Entrichtung desselben und die Erfüllung aller aus diesem Miethvertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen annehmbaren Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner im Protokoll zu unterschreiben hat.

§. 8.

Wenn der Miether in Gant geräth oder mit zwei Zinsterminen im Rückstand steht, oder wenn es bei der Betreibung des Miethzinses sich zeigt, daß weder der Miether, noch dessen Bürge angreifbares Vermögen besitzt, so ist die Stiftungskommission befugt, den Vertrag ohne irgend eine Entschädigung für aufgelöst zu erklären. Der Miether und dessen Bürge sind für den etwaigen Mindererlös bei einer neuen Vergebung im Falle ihrer späteren Zahlungsfähigkeit haftbar, während sie auf einen Mehrerlös keinen Anspruch haben.

§. 9.

Die Stiftungskommission behält sich das Recht vor, das Wohnhaus sammt Zugehörden während der Miethzeit zu verkaufen; in diesem Falle kann jedoch die Räumung des Hauses erst nach Umfuß der ortsüblichen Aufkündigungsfrist verlangt werden, und hat der Miether hierwegen keine Entschädigung anzusprechen.

§. 10.

Die Genehmigung der gegenwärtigen Versteigerung bleibt vorbehalten. (Vergl. §. 30 der Verwaltungs-Instruktion).

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgeschrieben:

(Vergl. §. 30
der Verwal-
tungs-Instruk-
tion).

Ordnungs- zahl	Beschreibung des Miethgegenstandes.	Häufiger Miethzins.		Anschlag des gegenwärtigen Miethwerthes		Namen und Wohnort der Miether und Bürgen.	Steigerung- Erlös.	
		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.
	Ein zweistöckiges Wohnhaus im Ort Bulach an der Langgasse Nr. 54. mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, neben Adam Glatt und Gottfried Weber, mit 2 Stuben, 5 Kammern, 1 Speicher, 1 Küche, 1 Keller und 1 Holzgeläß nebst 20 Ruthen Hofraithe mit einem Brunnen. Dasselbe enthält an Fahrnißgegenständen 1 eisernen Kessel, 2 Defen von Eisen mit Röhren, 1 eiserne Herdplatte, 1 hölzerne Krippe mit 6 eisernen Ringen, 1 Scheuerleiter von Holz und 1 Aufzugseil . . .	80	—	90	—	Miether Georg Herbert von Bulach unter Bürgerschaft des Alois Buhl von dort Ein Hundert Gulden. T. Georg Herbert. Bürge und Selbstschuldner: T. Alois Buhl Summa Erlös: Ein Hundert Gulden.	100	—
		80	—	90	—		100	—

Die Richtigkeit dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit des Miethers und Bürgen, so wie die Richtigkeit der Namensunterschrift beurkundet
Bürgermeister Josef Müller.

Beschluß.

§. 30 der In-
struktion. Dieses Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission dahier zur Vertragsgenehmigung vorzulegen.
Bürgermeister Josef Müller.
Rechner Fidel Straub.

Formular Ziffer VI. zu §. 31 der Instruktion.

Protokoll-Entwurf

für die

Versteigerung von Ernte- und Obsterträgenissen.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionärsmitglied Friedrich Scholl von Weingarten, der Kirchenfondsröchner Bernhard Buck von da und als Urkundsperson: Bürgermeister Johann Stark von Grombach.

Geschehen Grombach am 20. Juli 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Ziffer 1—4 anliegen, wurde heute das diesjährige Ernte- und Obsterträgeiß von den unten bezeichneten, dem Kirchenfond Weingarten gehörigen, auf der Gemarkung Grombach gelegenen Gütern, unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

§. 1.

Die Genehmigung dieser Steigerung wird vorbehalten, dagegen ein Nachgebot nicht angenommen.

§. 2.

Werden durch den Steigerer oder seine Leute Grenz- oder Abtheilungsmarken beschädigt, entfernt, oder auf andere Stellen gesetzt, oder werden durch dieselben Beschädigungen an den auf den Aeckern befindlichen Bäumen verübt, so ist der Steigerer zum Schadensersatz verbunden.

§. 3.

Am Steigschilling wird unter keinen Verhältnissen ein Nachlaß bewilligt.

§. 4.

Für das angegebene Gütermaaß wird keine Gewähr geleistet.

§. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini 1863 baar an die Kirchenfondskasse Weingarten zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen von seiner Ortsbehörde als zahlungsfähig erklärten Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

§. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige sind von dieser Steigerung ausgeschlossen. Auswärtige Steigerer haben sich unter Umständen über ihre Zahlungsfähigkeit durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 7.

Von dem Tage der Eröffnung der Steigerungsgenehmigung an steht das ersteigerte Gütererträgniß auf Gefahr des Steigerers.

Nach Eröffnung dieser Bedingungen wurde ausgedoten:

Ordnungs- tabell.	Urb. Nr.	Flächen- gehalt				Bezeichnung der Acker und Wiesen.	Anschlag.	Namen und Wohnort des Steigerers und Bürgen.	Erlös.		
		Morgen.	Biertel.	Rutthen.	Ruß				fl.	kr.	
1	11	1	1	.	.	Gewann Hochberg. Weizen auf dem Hofacker, neben Johann Henker und Gregor Löhle. Loos Nr. 1.	50	—	Steigerer: Josef Brunner von Grombach unter Bürgschaft des Xaver Steiger von da . Fünzig Gulden dreißig Kreuzer. T. Josef Brunner. Bürge und Selbstschuldner T. Xaver Steiger.	50	30
2	17	.	2	50	.	Haber im kalten Brunnen, neben Alois Baumgärtner und Leo Pilger. Loos Nr. 3.	15	—	Steigerer: Adolph Gerber von Grombach unter Bürgschaft des Leopold Hafer allda . . Achtzehn Gulden. T. Adolph Gerber. Bürge und Selbstschuldner T. Leopold Hafer.	18	—
3	45	1	.	30	50	Gerste auf dem Steinacker, neben Daniel Maier und Christoph Lauter. Loos Nr. 2.	20	—	Steigerer: Birmin Glaser von Grombach unter Bürgschaft des Ambros Kilian dajelbst . Zwanzig zwei Gulden. T. Birmin Glaser. Bürge und Selbstschuldner Ambros Kilian.	22	—
4	59	2	3	.	.	Futterwicken in den Mauerwiesen neben Ludwig Fesler und Flo- rian Schwarz. Loos Nr. 4.	33	—	Steigerer: Wolfgang Krug von Grombach unter Bürgschaft des Josef Apport allda . . Dreißig vier Gulden. T. Wolfgang Krug. Bürge und Selbstschuldner Josef Apport.	34	—
5	Äpfel und Birnen von zwei Bäumen auf dem Hofacker oben am Bach.	4	—	Steigerer: Ferdinand Obser von Grombach unter Bürgschaft des David Blum allda . . Vier Gulden dreißig Kreuzer. T. Ferdinand Obser. Bürge und Selbstschuldner David Blum.	4	30
6	Zweischgen von einem Baum in den Mauerwiesen am untern Rain.	—	30	Steigerer: Reinhard Werner von Grombach unter Bürgschaft des Emil Kuhn allda . . . Vierzig acht Kreuzer. T. Reinhard Werner. Bürge und Selbstschuldner Emil Kuhn.	—	48
.	.	5	2	80	50		122	30	Zusammen . . .	129	48

Ganzer Erlös: Einhundert zwanzig neun Gulden vierzig acht Kreuzer.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beider beurkundet

Bürgermeister Johann Stark.

Beschuß.

Gegenwärtige Steigerungsverhandlung ist der katholischen Stiftungskommission in Weingarten zur Genehmigung vorzulegen, da im Ganzen mehr als der Anschlag geboten worden ist.

Friedrich Scholl, Kommissionsmitglied.
Bernhard Buck, Kirchenfondstrechner.

Formular Ziffer VII. zu §. 31 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Heugras-Versteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungscommissionsmitglied Bürgermeister Ernst Ganter von hier und Heiligenfondstrechner Paul Schäfer hieselbst.

Geschehen Rothenfels am 16. Juni 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen unter Ziffer 1—6 hier anliegen, wurde heute der diesjährige Heugraserwachs von den unten bezeichneten, dem Heiligenfond Rothenfels zugehörigen, auf dortiger Gemarkung gelegenen Wiesen unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert:

§. 1.

Bis zum *) muß der Heugraserwachs von den Wiesen vollständig entfernt sein, widrigenfalls mit dem Ablaufe dieses Tages, ohne daß es hierwegen einer besonderen Eröffnung an den Steigerer bedarf, für je drei Tage, um welche die Abfuhr verzögert wird, ein Zuschlag von fünf Procent des Steigschillings zu zahlen ist. Sollte

*) Hier ist der Tag einzusetzen.

dessen ohngeachtet binnen*) Tagen nach Ablauf obigen Termins die Abfuhr nicht bewirkt sein, so ist die Katholische Stiftungskommission befugt, das Gras abermals öffentlich zu versteigern, wobei der erste Käufer für einen Mindererlös haftet, während er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

Sollte ungünstige Witterung eintreten, so wird die Katholische Stiftungskommission auf Ansuchen der Steigerer den Abfuhrtermin anderweit festsetzen.

§. 2.

Die Loose sind durch Steine**) bezeichnet. Werden durch den Steigerer oder seine Leute Grenz- oder Abtheilungsmarken beschädigt, entfernt, oder auf andere Stellen gesetzt, oder werden durch dieselben Beschädigungen auf den Wiesen, an den Wässerungseinrichtungen oder an den auf den Wiesen befindlichen Bäumen verübt, so ist der Steigerer zum Schadensersatz verbunden.

§. 3.

Am Steigschilling wird unter keinen Verhältnissen ein Nachlaß bewilligt.

§. 4.

Für das angegebene Gütermaaß wird keine Gewähr geleistet.

§. 5.

Der Steigschilling ist auf Martini laufenden Jahrs baar an die Heiligenfondsverrechnung in Rothenfels zu bezahlen. Für die sichere Entrichtung desselben und für die Erfüllung aller sonstigen aus diesem Vertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten hat der Steigerer einen vom Bürgermeisteramt als annehmbar erkannten Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner im Protokoll mitzuunterzeichnen hat.

§. 6.

Offenkundig Zahlungsunfähige sind von der Steigerung ausgeschlossen.

§. 7.

Die Genehmigung gegenwärtiger Steigerung bleibt vorbehalten.

§. 8.

Von dem Zeitpunkte der eröffneten Steigerungsgenehmigung an steht das Gras auf Gefahr des Steigerers.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen wurde die Versteigerung in nachstehender Weise vorgenommen:

*) Zahl der Tage ist einzusetzen.

**) oder Pfähle.

Ordnungs- zahl	Urb.- Nr.	Flächen- gehalt				Bezeichnung der Wiesen.	Anschlag.	Namen und Wohnort des Steigerers und Bürgen.	Gebot.	
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Fuß.				fl.	kr.
1	75	1	2	.	.	Gewann Seefeld. Wiese in der Zeil neben Franz Bühler und Heinrich Lang. Loos Nr. 25.	fl fr. 20 -	Steigerer: Ludwig Ortlieb v. Rothensfels unter Bürgschaft d. Anton Schiller daselbst Zwanzig Gulden 30 Kreuzer. T. Ludwig Ortlieb. Bürge und Selbstschuldner T. Anton Schiller.	20	30
2	101	1	.	50	80	Gewann Thal Wiese im Sand neben Michael Klof und Gerhard Durn- egger. Loos Nr. 37.	14 -	Steigerer: Friedolin Bauer v Rothensfels unter Bürgschaft d. Felix Weinhard daselbst Zehen fünf Gulden. T. Friedolin Bauer. Bürge und Selbstschuldner T. Felix Weinhard.	15	-
3	61	.	2	45	70	Gewann Erlengrund. Wiese am dünnen Bühl neben Daniel Haas und Anselm Maurer. Loos Nr. 41.	10 -	Steigerer: Hugo Landenberger von Ro- thensfels unter Bürgschaft des Quirin Schulz daselbst Elf Gulden 15 Kreuzer. T. Hugo Landenberger. Bürge und Selbstschuldner T. Quirin Schulz.	11	15
4	85	1	1	.	25	Gewann Augarten. Wiese am Eichelberg neben Julian Grim und Greger Dillmann. Loos Nr. 57.	16 -	Steigerer: Wolfgang Müller von Ro- thensfels unter Bürgschaft des Lambert Krieg daselbst Zehen sieben Gulden 30 Kreuzer. T. Wolfgang Müller. Bürge und Selbstschuldner T. Lambert Krieg.	17	30
.	.	4	1	96	75		60 -	Zusammen	64	15

Ganzer Erlös: Sechzig vier Gulden fünfzehn Kreuzer.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Steigerer und Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beider beurkundet

Bürgermeister Ernst Ganter.

Beschluss.

Gegenwärtiges Steigerungsprotokoll ist der Katholischen Stiftungs- §. 31 Absatz 2
kommission dahier zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. der Instruk-
tion.

Bürgermeister Ernst Gantner.

Heiligenfondsrechner Paul Schäfer.

Formular Ziffer VIII. zu §. 31 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Holzversteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionenmitglied Bausch und Kirchenfondsrechner Schuster von Forbach, sodann als Urkundsperson: Bürgermeister Helzer von

Geschehen am 10. December 1863.

Nach vorausgegangener Bekanntmachung, worüber die Bescheinigungen unter Ziffer 1—3 angeschlossen sind, wurde heute auf Grund der anliegenden bezirksforstlichen Aufnahmlisten das dem Heiligenfond zu Forbach gehörige unten bezeichnete, auf der Gemarkung*) im Hochwald gelegene Holz unter nachstehenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden versteigert:

§. 1.

Als Steigerer werden In- und Ausländer zugelassen. Die Letzteren haben sich unter Umständen mit Vermögenszeugnissen von ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 2.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

§. 3.

Binnen **) nach geschehener Zustellung des Looszettels muß der Steigerer an den Heiligenfondsverrechner in Forbach Zahlung leisten, wenn derselbe nicht innerhalb dieses Zeitraums auf die Stellung eines Bürgen und Selbstschuldners hin Borgfrist von der Stiftungskommission erlangt hat.

§. 4.

Versäumt der Steigerer den Termin zur Zahlung oder Erwirkung der Borgfrist, so kann das Holz abermals zur Steigerung

*) Mit Anführung des Distriktes und der Abtheilung.

**) Hier ist die Zeit einzusetzen.

gebracht werden, wobei Ersterer für etwaigen Mindererlös und Kosten haftet, während er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch hat.

§. 5.

Der Steigerer hat bei der Abfuhr seines Holzes dem betreffenden Waldbhüter auf Verlangen entweder den quittirten Looszettel oder aber die Urkunde über erhaltene Borgfrist (§. 3) vorzuzeigen, widrigenfalls die Abfuhr versagt werden muß.

§. 6.

Erfolgt die Abfuhr bevor die Zahlung geleistet, oder die Borgfrist erwirkt worden ist, so verfällt der Steigerer zum Vortheil des Heiligensfundes in eine Ordnungsstrafe, welche bis zum dritten Theil des Steigschillings ansteigen kann.

§. 7.

Die im §. 6 anbedungene Strafe wird von der Stiftungskommission ausgesprochen. Der Steigerer kann dagegen Berufung an den Katholischen Oberstiftungsrath einlegen, er hat sich aber dem Ausspruche dieser Behörde unter Verzichtleistung auf richterliche Entscheidung unbedingt zu unterwerfen.

§. 8.

Von dem Tage an, der im Looszettel zur Vorzeigung des Holzes an den Steigerer anberaumt ist, liegt dasselbe auf Gefahr des letzteren im Schlage; der Steigerer mag bei der Vorzeigung erscheinen oder nicht.

§. 9.

Für etwaige Fehler des Holzes, namentlich der Stämme wird keine Gewährschaft geleistet.

§. 10.

Die Abfuhr darf nur bei trockener Witterung stattfinden, und sind die angewiesenen Wege vom Steigerer einzuhalten.

§. 11.

Die Abfuhr des ersteigerten Holzes muß bis zum *) beendigt sein. Nach dieser Zeit ist die Stiftungskommission befugt, die Abfuhr auf Kosten und Gefahr des säumigen Steigerers anzuordnen.

§. 12.

Die Steigerer macht man noch darauf aufmerksam, daß bei der weiteren Zurichtung des ersteigerten Holzes und bei der Abfuhr desselben die forstpolizeilichen Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen beobachtet werden müssen.

Etwa nöthige besondere Bedingungen sind bei Ausfertigung eines Steigerungsprotokolls in weiteren §§. beizusetzen.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen schritt man zur Versteigerung selbst und zwar:

*) Hier ist der Tag einzusetzen.

Loosnummer	Stämme und Klöße.				Scheiter.				Frügel.		Wellen.		Namen und Wohnort der Käufer und Bürgen.	Bezirksforstleit. Anschlag.		Erlös.	
	Holzarten:													fl.	fr.	fl.	fr.
	Gichen.	Buchen.	Korlen.	Tannen.	Gichen.	Buchen.	Korlen.	Lannen.	Buchen.	gemischte.	Buchen.	gemischte.					
St.	St.	St.	St.	schp.	schp.	schp.	schp.	schp.	schp.	St.	St.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Bauholz.																	
1	1		Käufer: Peter Kaufmann von Staufenberg unter Bürgschaft des Eduard König daselbst. Dreißig fünf Gulden. T. Peter Kaufmann. Bürge und Selbstschuldner T. Eduard König.	33	20	35	—
2	.	2	.	1		Käufer: Gottfried Weber von Staufenberg unter Bürgschaft des Severin Kopp allda. Siebenzig zwei Gulden 30 fr. T. Gottfried Weber. Bürge und Selbstschuldner T. Severin Kopp.	72	—	72	30
Scheiterholz.																	
3	3		Käufer: Blasius Reiter von Staufenberg unter Bürgschaft des Hugo Keller allda. Vierzig fünf Gulden. T. Blasius Reiter. Bürge und Selbstschuldner T. Hugo Keller.	36	—	45	—
4	1	.	1	2	.	.	.		Käufer: Johann Gallus von Staufenberg unter Bürgschaft des Anselm Wirth daselbst. Vierzig zwei Gulden. T. Johann Gallus. Bürge und Selbstschuldner T. Anselm Wirth.	40	—	42	—
Frügelholz und Wellen.																	
5	1	½	100	75	Käufer: Ignaz Zeller von Staufenberg unter Bürgschaft des David Merk daselbst. Dreißig Gulden 30 fr. T. Ignaz Zeller. Bürge und Selbstschuldner T. David Merk.	28	—	30	30
1	2	.	1	1	3	1	2	1	½	100	75	Zusammen	209	20	225	—	
Ganger Erlös: Zweihundert zwanzig fünf Gulden.																	

Die ordnungsmäßige Vornahme obiger Holzversteigerung, die Zahlungsfähigkeit der Käufer und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet.

Bürgermeister Martin Heller.

Beschluß.

§. 31 der Instruktion. Gegenwärtiges Protokoll ist der Katholischen Stiftungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

Karl Bausch, Kommissionsmitglied.
Wilhelm Schuster, Rechner

Formular Ziffer IX. zu §. 20 der Instruktion.

Entwurf

zu einem

Güterversteigerungs-Protokolle.

Gegenwärtig:

Das Stiftungskommissionsmitglied Bürgermeister Dill, und Heiligenfondstrechner Bernhard Eble.

Geschehen Burbach am 1. Oktober 1863.

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, worüber die Beurkundungen Ziffer 1—4 hier anliegen, wurden heute die unten bezeichneten, auf hiesiger Gemarkung gelegenen, dem Kirchenfond Burbach eigenthümlich zugehörigen Grundstücke unter nachstehenden Bedingungen

zu Eigenthum versteigert:

§. 1.

Die Grundstücke bleiben den gegenwärtigen Pächtern bis Ende der laufenden Pachtperiode, d. h. bis Martini 1863 zur Benützung überlassen.

§. 2.

Für das Gütermaaß und die Lastenfreiheit der Verkaufsgegenstände wird keine Gewährschaft geleistet*).

§. 3.

Die Käufer haben die Staats- und Gemeindeabgaben vom Anfange des nächsten Steuerjahres an zu tragen.

§. 4.

Der Kauffchilling ist in fünf gleichen Jahreszielen Martini 1863 bis mit 1867 verzinslich mit fünf Gulden vom Hundert vom 11. November 1863 an, kostenfrei an die Kirchenfondsverrechnung Burbach zu zahlen. Eine frühere als die bedungene Zahlung findet nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Aufkündigung statt.

§. 5.

Die Accise und alle Kaufskosten zahlen die Käufer.

§. 6.

Für die richtige Abtragung des Kauffchillings sammt Zinsen hat jeder Steigerer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, der sich im Protokoll zugleich als Selbstschuldner unterschreibt.

§. 7.

Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauffchillings und der Zinsen, sowie etwaiger Kosten wird das erste Vorzugs- und Unterpfandsrecht auf die Verkaufsgegenstände vorbehalten. Der desfallige Eintrag im Unterpfandsbuch und die Fertigung eines Auszugs darüber für den Kirchenfond geschieht auf Kosten der Käufer.

§. 8.

Die Genehmigung dieses Verkaufes bleibt vorbehalten.

Nach wörtlicher Eröffnung dieser Bedingungen an die Kaufliebhaber schritt man zur Versteigerung, wie folgt:

*) Anmerkung zu §. 2. Dem Ermessen der Stiftungskommission ist es anheimgestellt unter Umständen für Gütermaaß und Freiheit von privatrechtlichen Lasten die Gewähr anzubedingen.

Ordnungs- zahl Ueb. No.	Flächen- gehalt.				Beschreibung des Kaufgegenstandes.	Geschätzter Kaufwerth.		Namen und Wohnort der Käufer und Bürgen.	Steigerungs- Erlös.	
	M.	B.	M.	8		fl.	fr.		fl.	fr.
1	24	1	1	.	Gemarkung Burbach.	200	-	Käufer Johann Kiegler von hier, unter Bürgschaft des David Egger hieselbst . . . Zwei Hundert zwanzig Gulden. T. Johann Kiegler. Bürge und Selbstschuldner. T. David Egger.	220	-
					Acker im Seefeld, neben Josef Eufert und Karl Sachs.					
					z. z.					
					Wiesen.					
					Wiesen im Sandbühl neben Leopold Fischer und Ga- briel Egle.					
2	13	.	1	30	60	-	Käufer Georg Schweizer hier, unter Bürgschaft des Karl Raff allda . . . Sechzig sechs Gulden. T. Georg Schweizer. Bürge und Selbstschuldner T. Karl Raff.	66	-	
3	9	.	1	60	120	-	Käufer Robert Stahl von Burbach unter Bürgschaft des Gottfried Bergold daselbst Ein Hundert zwanzig fünf Gulden. T. Robert Stahl. Bürge und Selbstschuldner T. Gottfried Bergold.	125	-	
4	35	.	1	.	50	-	Käufer Lambert Kiefer von hier unter Bürgschaft des Niklaus Burger hieselbst Fünfzig zwei Gulden. T. Lambert Kiefer. Bürge und Selbstschuldner T. Niklaus Burger.	52	-	
5	71	.	1	25	15	-	Käufer Friedrich Veller von hier unter Bürgschaft des Ditmar Günter hieselbst Dreißig Gulden. T. Friedrich Veller. Bürge und Selbstschuldner T. Ditmar Günter.	30	-	
.	.	2	2	15	445	-	Summa . . .	493	-	

Ganzer Erlös: Vierhundert neunzig drei Gulden.

Die ordnungsmäßige Vornahme dieser Verkaufsverhandlung, die Zahlungsfähigkeit der Käufer und deren Bürgen, sowie die Richtigkeit der Namensunterschriften beurkundet

Bürgermeister Jakob Dill.

Beschluß.

Sei dieses Steigerungsprotokoll der Katholischen Stiftungskommission vorzulegen, um die erforderliche höhere Genehmigung zu erwirken.

Bürgermeister Jakob Dill.
Rechner Bernhard Eble.

Vergl. §. 54
D. 1 der Verwaltungsinstruktion.

Formular X. zu Anhang I. Ziffer 1.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kirchenfondrechners
Alois Maier dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 75, wurde verfügt, daß der Kirchenfondrechner Alois Maier dahier für die Summe von 300 fl eine Dienstkautionsleistung zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Unterpandsbestellung in bestimmten Liegenschaften gestellt werde. Derselbe legt nun vor

1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Kenzingen vom 12. d. M., Nr. 1462, ausgefertigt für die Alois Maier'schen Eheleute;
2. den beigehefteten Pfsandbuchsauszug des hiesigen Pfsandgerichtes vom 8. d. M., Band I. Folio 841, Nr. 164;
3. einen Löschungsschein des hiesigen Pfsandgerichtes vom 10. d. M.;

wornach zur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende den Verrechner Maier'schen Ehe-

Ehemännlich.

Leuten eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfind eingesetzt worden sind:

Ehegemein-
schaftlich.
Eheweiblich.

a. 2 Viertel Acker im Taubenried, Grundbuch Nr. 46, im gewährgerichtlichen Anschlag zu	300 fl.
b. 1 Viertel Wiese im Kröpfengrün, Grundbuch Nr. 62, im Anschlag zu	150 "
c. 1 Viertel Neben auf dem Berg, Grundbuch Nr. 84, im Anschlag zu	150 "
	zusammen 600 fl.

Sechs Hundert Gulden.

Beschluß Nr. 164.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, worauf sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kirchenfondsröchner Maier zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheuigung ertheilt.

Wagenstadt am 25. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular XI. zu Anhang I. Ziffer 2 a.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kapellenfondsröchner's
Blasius Ernst betreffend.

Durch Sitzungsbeschuß vom 4. v. M., Nr. 84, wurde verfügt, daß der Kapellenfondsröchner Blasius Ernst dahier für die Summe von 500 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer baaren Summe in genanntem Betrag bei der allgemeinen Katholischen Kirchenkasse Karlsruhe geleistet werde.

Hierüber wurde durch Privatvertrag vom 8. d. M. eine Schuld- und Faustpfandurkunde ausgefertigt, welche von dem Großherzoglichen Stadtamtsrevisorat Karlsruhe unterm 10. d. M., Nr. 8462, im Offenkundigkeitsbuch eingetragen worden ist.

Beschluß Nr. 284.

Vorstehende Schul- und Faustpfandsurkunde nebst der beigefügten Beurkundung über den geschehenen Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch haben wir in heutiger Sitzung geprüft und richtig befunden, worauf das Schriftstück in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurde.

Hierüber wird dem Kapellenfondszechner Blasius Ernst zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Muggensturm am 15. Mai 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer R. R.

Bürgermeister R. R.

Formular XII. zu Anhang I. Ziffer 2 b.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kirchenbaufondszechners
Jakob Fritsch dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 2. d. M., Nr. 564, wurde verfügt, daß der Kirchenbaufondszechner Jakob Fritsch für die Summe von 800 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung von 4procentigen Badischen Staatsobligationen im Nennwerthe der genannten Summe als Faustpfand geleistet werde.

Berechner Fritsch hat demzufolge anher vorgelegt:

- | | |
|--|---------|
| 1. ein Stück Badische Staatsobligation vom 4. April 1862, lit. B., Nr. 7264, für | 500 fl. |
| nebst den Zinstheilscheinen (Coupons) vom 1. April v. J. an D. Z. 2 bis | |
| 20 und dem Zinsleisten (Talon) | 500 fl. |
| 2. drei Stück vom nämlichen Anleihen, lit. C., Nr. 2164, 4187 und 5462 für | |
| je 100 fl. | 300 „ |
| nebst den Zinscheinen wie zu D. Z. 1. | |

zusammen 800 fl.

Acht Hundert Gulden.

Diese vier Stück Obligationen sind auf den Namen des Kirchenbaufondses mit dem Anfügen eingeschrieben worden, daß die Wiederaufhebung der Einschreibung sowie die Umschreibung und Heimzahlung nur mit Ermächtigung diesseitiger Behörde zulässig sei.

Ferner wurde vom Rechner vorgelegt eine Ausfertigung des unterm 10. d. M., Nr. 4863, bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat Breisach aufgenommenen Faustpfandvertrages über die Kautionsleistung und Hinterlegung obiger Staatspapiere.

Beschluß Nr. 84.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Baufondsrechner Jakob Fritz zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Achkarren am 28. April 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Stiftungskommissionsmitglied.

N. N.

Formular XIII. zu Anhang I. Ziffer 2 b.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Rechners der Rosenfranzbruderschaft betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 8. d. M., Nr. 164, wurde verfügt, daß der Bruderschaftsfondsrechner Alois Dreher dahier für die Summe von 700 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Hinterlegung einer Privat- Schuld- und Pfandurkunde (Kustikalobligation) als Faustpfand geleistet werde.

Demzufolge hat Verrechner Dreher anher vorgelegt:

1. eine Schuld- und Pfandurkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Baden vom 24. August 1854, Nr. 564, über ein von Rechner Dreher dem Schneider Kaspar Wüft in Balg auf erstes Unterpand gegen doppelte Versicherung in Grundstücken gemachtes Darleihen von 750 fl.;
2. den beigehefteten gewährgerichtlichen Auszug aus dem Pfandbuch zu Balg vom 18. August 1854. Band II. Folio 204, Nr. 413;
3. eine Notariatsurkunde vom 12. d. M., wornach obige Schuld- und Pfandurkunde unter Mitwirkung des Schuldners Wüft als Faustpfand für den Rosenfranzbruderschaftsfond bestellt wurde, und wobei der Schuldner durch Unterschrift sich verbindlich gemacht hat,

obiges Kapital bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ohne Ermächtigung der Stiftungskommission weder ganz noch theilweise an den Gläubiger oder sonst Jemanden zu verabfolgen.

4. Eine Bescheinigung des Pfandgerichtes zu Balg vom 13. d. M., wornach diese Faustpfandbestellung mittelst Randnote bei dem Pfandbucheintrag vom 18. August 1854. Band II. Folio 204, Nr. 413, vorgemerkt worden ist.

Beschluß Nr. 154.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Bruderschaftsfondsrechner Dreher zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung erteilt.

Muggensturm am 30. Mai 1863.

Die Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Formular XIV. zu Anhang I. Ziffer 3 a — e.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kirchenfondsrechners
Peter Schmitt dahier betreffend.

Durch Sitzungsbeschluß vom 22. April d. J., Nr. 164, wurde verfügt, daß die nach der durchschnittlichen Jahreseinnahme des hiesigen Kirchenfondes erforderliche Kautionssumme von 700 fl.

Sieben Hundert Gulden

durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes auf das gesammte Liegenschaftsvermögen des Verrechners Peter Schmitt zu leisten sei.

Demzufolge wird vorgelegt:

1. ein Auszug aus dem hiesigen Grund- und Pfandbuch, wornach das besagte Unterpfandsrecht unterm 1. d. M. Band II. Folio 184, Nr. 264, eingetragen worden ist, und inhaltlich dessen die Ehefrau des Rechners Schmitt mit ausdrücklicher Ermächtigung ihres Ehemannes auf das ihr nach R.S. 2121 Absatz 1 zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht zu Gunsten des Kirchenfondes, beziehungsweise der Kautionsleistung urkundlich verzichtet hat;

2. eine Notariatsurkunde vom 28. April d. J., wornach von Kreuzwirth Moiz Huber dahier auf das ihm laut Schuld- und Pfandurkunde vom 14. März 1860 auf den Liegenschaften des Rechners Peter Schmitt für ein Darleihen von 800 fl. zustehende bedungene Unterpfandsrecht gleichfalls zu Gunsten des Kirchenfondes verzichtet wurde*);
3. ein Auszug aus dem Grundbuch d. d. 30. April 1863 über sämtliches Liegenschaftsvermögen des Rechners Schmitt mit gewährgerichtlichem Anschlag des gegenwärtigen Werthes sämtlicher Vermögensgegenstände;
4. ein gewährgerichtliches Zeugniß vom 30. April d. J., wornach auf dem Liegenschaftsvermögen des Verrechners Schmitt außer obigem Darleihen von 800 fl. keinerlei Vorzugs- oder Unterpfandsrechte haften.

Beschluss Nr 172.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, worauf dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kirchenfondsdrechner Schmitt zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

Rothenfels am 10. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer **N. N.**

Bürgermeister **N. N.**

Formular XV. zu Anhang I. Ziffer 3 f.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Kapellenfondsdrechners
Karl Haug dahier betreffend.

Auf Ansuchen des Rechners Karl Haug, daß der von hiesigem Pfandgericht unterm 2. Mai v. J. Band I. Folio 26, Nr. 32, auf des Verrechners sämtliches Liegenschaftsvermögen vollzogene Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechtes des hiesigen Kapellenfondes auf so viele Stücke beschränkt werde, als zur Deckung der vorschriftsmäßigen Kautionssumme erforderlich sind, wurde

*) Anmerkung. Ist von dem liegenschaftlichen Vermögen eines Verrechners nur ein Theil mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet, und sind dessen hypothekefreie Liegenschaften, beziehungsweise Gebäulichkeiten nach der gewährgerichtlichen Schätzung so viel werth, als zur vorschriftsmäßigen Deckung der Kautionssumme erfordert wird, so bedarf es einer Verzichtleistung von Seiten des Gläubigers oder Vorzugsberechtigten nicht.

durch Sitzungsbeschluß vom 8. v. M., Nr. 184, nach der durchschnittlichen Jahreseinnahme der Kapellenfondsrechnung die zu leistende Kautions auf 400 fl.

Bier Hundert Gulden

festgesetzt und dabei die dieser Kautionssumme angemessene Beschränkung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes genehmigt.

Demzufolge wurde vorgelegt:

1. ein Zeugniß des hiesigen Gewährgerichtes vom 14. d. M., wornach das gesetzliche Unterpfandsrecht des Kapellenfondses auf nachstehende Vermögensstücke des Verrechners beschränkt worden ist:

a. auf dessen Wohnhaus in der Sandgasse Nr. 42, ehemännliches Eigenthum im gerichtlichen Anschlag von 850 fl. und im Brandversicherungsanschlag von 600 fl., angenommen zu $\frac{1}{3}$ mit	200 fl.
b. auf einen Acker in der Bleiche, Grundbuch Nr. 184, ehedem gemeinschaftlich im Anschlag zu 430 fl., angenommen zu $\frac{1}{2}$ mit	215 „
zusammen: 415 fl.	
2. eine Notariatsurkunde vom 12. d. M., wornach Schneidermeister Karl Weber dahier als Vormund der Kinder des Verrechners Karl Haug mit Ermächtigung des Großherzoglichen Bezirksamtes Gernsbach, vom 8. d. M., Nr. 1462, auf das den Haug'schen Kindern aus erster Ehe an obigen Liegenschaften zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht zu Gunsten des Kapellenfondses verzichtet hat.

Beschluß Nr. 862.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und vollkommen in Ordnung befunden, wornach dieselben in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Kapellenfondstrechner Karl Haug zum Vortrage in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt.

F o r b a c h am 28. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.

Hinterlegungsschein.

Die Kautionsleistung des Karl Roth als Verrechner des Beneficiums Beatae Mariae Virginis intra Muros zu Pfullendorf betreffend.

Durch Sitzungsbeschluss vom 4. d. M., Nr. 126, wurde verfügt, daß der Fondsverrechner Karl Roth für die Summe von 950 fl. eine Dienstkaution zu leisten habe, und genehmigt, daß solche durch Stellvertretung von Löwenwirth August Geiger in Denklingen geleistet werde. Dieser hat sich nämlich bereit erklärt, ein bedungenes Unterpfand für die von Verrechner Roth zu leistende Kautionssumme zu stellen.

Demzufolge wird vorgelegt:

1. die öffentliche Urkunde Großherzoglichen Amtsrevisorats Pfullendorf vom 8. d. M., Nr. 4361, ausgefertigt für die August Geiger'schen Eheleute von Denklingen;
 2. der beigeheftete Pfandbuchsauszug vom Pfandgericht zu Denklingen vom 6. d. M., Band II. Folio 784, Nr. 241;
 3. eine Löschungsurkunde des nämlichen Pfandgerichtes vom 7. d. M., Nr. 250;
- wornach die August Geiger'schen Eheleute für den Verrechner Karl Roth zur Sicherung obiger Kautionssumme nachstehende ihnen eigenthümlich gehörige Liegenschaften zum ersten Unterpfand eingesetzt haben:

Eheweiblich.	a. 2 Morgen Acker am Weiher, Grundbuch Nr. 241, im gewährgerichtlichen Anschlag von	1300 fl.
Gemeinschaftlich.	b. 2 Viertel Wiesen am untern Bach, Grundbuch Nr. 831, im Anschlag von	500 "
Ehemännlich.	c. 80 Ruthen Acker im Thal, Grundbuch Nr. 964, im Anschlag zu	100 "
	zusammen:	1900 fl.

Ein Tausend Neun Hundert Gulden.

Beschluß Nr. 385.

Vorstehende Urkunden haben wir in heutiger Sitzung geprüft und in allen Punkten richtig befunden, wornach sämtliche Schriftstücke in der Hinterlegungskiste aufbewahrt wurden.

Hierüber wird dem Verrechner des Beneficiums-fondes Beatae Mariae Virginis intra Muros Karl Roth dahier zum Vortrag in Rechnung und zum Beleg derselben andurch Bescheinigung ertheilt. Pfullendorf, den 12. Mai 1863.

Katholische Stiftungskommission.

Pfarrer N. N.

Bürgermeister N. N.